

### Wie kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden?

Ausnahmen von der Baumschutzsatzung müssen bei der Umweltabteilung der Stadt Siegen schriftlich beantragt werden. Hierzu kann bei der Umweltabteilung ein Antragsvordruck angefordert werden.

### Der Antrag soll folgende Informationen enthalten:

Grundstück/Straße, Hausnummer des Baumstandortes, Lageplan mit geschützten Bäumen auf dem Grundstück, Baumart und Stammumfang in 1 m Höhe des zu entfernenden Baumes und Begründung der beabsichtigten Baum-entfernung

### Welche Ersatzpflanzungen werden gefordert ?

Wird die Entfernung eines Baumes genehmigt, kann ein Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung für den ökologischen Verlust gefordert werden. Es kommen hierfür grundsätzlich nur standortgerechte Gehölze in Frage.



Die Baumschutzsatzung benennt in einem Auswahlverzeichnis beispielhaft die hierfür in Frage kommenden Gehölze.

### Welche Kosten entstehen für eine Ausnahmegenehmigung ?

Im Rahmen des Antragsverfahrens ergeht ein kostenpflichtiger Bescheid. Für die Bearbeitung des Antrages werden Gebühren erhoben, die zur Zeit 30 Euro betragen.

### Was passiert bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung ?

Wer ohne Genehmigung einen geschützten Baum beschädigt, beseitigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können von der Stadt Siegen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wer Zweifel hat, ob beobachtete Baumfällungen oder baumpflegerische Maßnahmen rechtmäßig sind, sollte sich umgehend an die städtische Umweltabteilung oder an die örtliche Polizeidienststelle (außerhalb der Dienstzeiten) wenden.

### Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister  
Abteilung Umwelt und Klima  
Telefon: (0271) 404-3447  
E-Mail: [umwelt@siegen.de](mailto:umwelt@siegen.de)  
[www.siegen.de](http://www.siegen.de)  
[www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen](http://www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen)  
[www.instagram.com/stadtsiegen](http://www.instagram.com/stadtsiegen)  
[www.twitter.com](http://www.twitter.com)  
[www.youtube.com@siegen-stadt \(aktueller Zweitkanal\)](http://www.youtube.com@siegen-stadt)



Foto: Stadt Siegen

# Baumschutzsatzung



**SIEGEN**  
**PULSIERT**

## Die Siegener Baumschutzsatzung

Um den Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich zu gewährleisten, hat die Stadt Siegen bereits am 29.06.1983 eine Baumschutzsatzung beschlossen.

Diese Satzung wurde zwischenzeitlich mehrmals überarbeitet und datiert in ihrer aktuellen Fassung vom 10.05.2024.

## Wo gilt die Baumschutzsatzung?

Die Baumschutzsatzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Die Vorschriften gelten nicht in der freien Landschaft oder in Waldgebieten.

## Welche Bäume sind geschützt?

Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, jeweils in 1,00 m Höhe über dem Erdboden.

Nicht geschützt sind Fichten sowie Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen.

Bei mehrstämmigen Bäumen gilt der Schutz, wenn die Summe der Teilstämme 120 cm erreicht oder überschreitet und wenn mindestens ein Teilstamm einen Umfang von 60 cm aufweist.

## Was ist zum Schutz der Bäume nicht erlaubt?

Nach der Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, es sei denn, es wurde hierfür eine Ausnahme oder Befreiung erteilt.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt dann vor, wenn die typische Erscheinungsform eines Baumes zum Beispiel durch Kappen oder einseitiges Beschneiden der Krone dauerhaft verändert wird.

Nicht zulässig sind auch alle Maßnahmen im Wurzel- und Kronenbereich, die geschützte Bäume schädigen können wie zum Beispiel Versiegelungen und Bodenverdichtungen, Ausschachtungen, Ablagerungen oder die Anwendung von Spritzmitteln oder Streusalzen.

## Welche Ausnahmeregelungen gibt es?

Selbstverständlich soll der Baumschutz im Einklang mit den in der Stadt Siegen lebenden und arbeitenden Menschen stehen.

Zu diesem Zweck lässt die Baumschutzsatzung in begründeten Fällen Ausnahmen von seinen Verboten zu.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist zum Beispiel möglich, wenn von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen (z. B. Gebäude) ausgehen, der geschützte Baum krank ist und eine Erhaltung nicht mehr möglich ist, geschützte Bäume Wohnungen oder Grundstücke so stark verschatten, dass hierdurch eine unzumutbare Beeinträchtigung hervorgerufen wird oder ein genehmigtes Bauvorhaben sonst nicht verwirklicht werden kann.

